

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Firma Aurubis AG,

Az.: 4/2024

Vorhaben: Änderungen in der Treibkonverteranlage 2 der Edelmetallgewinnung

A. Sachverhalt

Die Firma Aurubis AG hat mit Schreiben vom 04.01.2024 (Eingang: 10.01.2024) bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung der Edelmetallgewinnung beantragt, welche als Nebeneinrichtung der Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen - Rohhütte Werk Ost (RWO) - auf dem Betriebsgrundstück Müggenburger Hauptdeich 2, 20539 Hamburg genehmigt ist.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, ebenfalls UVP-pflichtig, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 durchgeführt.

Dies trifft auf das Vorhaben „Rohhütte Werk Ost“ gemäß Nr. 3.4 der Anlage 1 zum UVPG, das mit dem vorliegenden Antrag geändert werden soll, insoweit zu, dass für dieses Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 4 UVPG eine Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Firma Aurubis AG (Az. 4/2024) beinhalten, insbesondere unter Kapitel 14.4, Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand der Antragsunterlagen wurde die Prüfung durch die BUKEA gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verb. m. § 7 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der

Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Antragsteller betreibt zurzeit auf dem Betriebsgrundstück Müggenburger Hauptdeich 2, 20539 Hamburg mit der Rohhütte Werk Ost (RWO) eine Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren; Nr. 3.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die Edelmetallgewinnung, welche ebenfalls der Nr. 3.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen ist, ist als Nebeneinrichtung zu dieser Anlage genehmigt.

Das Vorhaben umfasst die Änderung von Einsatzstoffen der Treibkonverteranlage 2 (Betriebseinheit 4 der Edelmetallgewinnung) durch Absenkung des maximal zulässigen Schwefelgehaltes. Des Weiteren wird die Aufhebung des im Genehmigungsbescheid Az. 207/12 vom 09.05.2014 in Abschnitt II Nr. 5.6 Spalte 6 festgelegten Emissionsgrenzwerts für den Stoff SO_x (angegeben als SO₂) und die Streichung der in Az. 207/12 vom 09.05.2014 in Abschnitt II Nr. 5.8.1 formulierten Auflage zur wiederkehrenden Emissionsmessung für den Stoff SO_x (angegeben als SO₂) an der Emissionsquelle Nr. 08.016 E beantragt.

Bauliche Änderungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben gibt es kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit dem Vorhaben ist keine neue oder geänderte Bebauung geplant. Eine Flächenversiegelung findet nicht statt.

Hinsichtlich Wasser und Gewässer werden keine Veränderungen vorgenommen. Es gibt keine neuen Abwasserarten, keine zusätzlichen Kühlwasserentnahmen oder -leitungen und keine Änderungen bei der Entwässerung.

Hinsichtlich Natur und Landschaft hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art der Abfälle nicht verändern.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Luftverunreinigungen

Es werden keine zusätzlichen Emissionen über den Luftpfad beantragt. Durch die beantragte Reduzierung des maximal zulässigen Schwefelgehaltes einiger Einsatzstoffe der Treibkonverteranlage 2 verringern sich die Emissionen an Schwefeloxiden.

Geruch

Bei dem Betrieb der Anlage sind keine Geruchsemissionen zu erwarten.

Lärm und Erschütterungen

Das Vorhaben ist nicht mit geänderten Lärmemissionen oder Erschütterungen verbunden.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

Es werden keine neuen Stoffe gehandhabt. Mit Einträgen in Boden und Grundwasser ist nicht zu rechnen.

Gewerbliches Abwasser

Zusätzliches Abwasser fällt nicht an.

Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung

Es kommt zu keinen zusätzlichen Emissionen in den aufgeführten Bereichen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die Fa. Aurubis, Standort Hamburg ist bereits Betriebsbereich der oberen Klasse gem. der 12. BImSchV (Störfallverordnung). In dem beantragten Vorhaben wird kein neuer Gefahrenstoff und keine neue Technologie eingesetzt. Es entstehen auch keine neuen Stoffe und die Betriebsparameter ändern sich nicht. Das Vorhaben hat somit keinen Einfluss auf die Anlagensicherheit.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die beantragten Änderungen rufen keine Gefahrenerhöhung im Sinne des § 16a BImSchG hervor. Auch der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht geändert. Eine störfallrelevante Änderung liegt damit nicht vor.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Es werden keine zusätzlichen Emissionsfrachten beantragt.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Die Bauleitplanung weist das Werksgelände als Industriegebiet (Bebauungsplan) auf einer Hafenfläche (Flächennutzungsplan) aus. Das Vorhaben findet allein auf diesem Gelände statt und hat damit keine Nutzungsänderungen zur Folge.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als eher gering einzustufen.

Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere

Durch das Vorhaben werden keine Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere überbaut oder durch zusätzliche Emissionen beeinträchtigt.

Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt

Durch das Vorhaben werden keine Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt beeinträchtigt.

Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung

Durch das Vorhaben sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Natürliche Überschwemmungsgebiete

Durch das Vorhaben sind keine Überschwemmungsgebiete betroffen.

Bedeutsame Grundwasservorkommen

Grundwasservorkommen sind durch das Vorhaben nicht nachteilig betroffen.

Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile

Durch das Vorhaben werden bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile nicht betroffen.

Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)

Durch das Vorhaben sind Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Empfindlichkeit nicht betroffen.

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Durch das Vorhaben sind keine Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Schutzgebiete, geschützte Biotope etc.) betroffen.

Gebiete, die eines besonderen Schutzes gem. § 49 BImSchG i.V.m. Landesrecht unterliegen

Durch das Vorhaben sind keine Gebiete, die eines besonderen Schutzes gem. § 49 BImSchG i.V.m. Landesrecht unterliegen, betroffen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete „Hamburger Untereibe“, „Boberger Düne und Hangterrassen“, „Heuckenlock / Schweenssand“ und „Die Reit“ sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung von 2010 (Projekt Future RWO, Bericht Nr. M86 057/1 vom 12.08.2010) untersucht worden bzw. es wurden entsprechende FFH-Vorprüfungen durchgeführt. Das Vogelschutzgebiet „Holzhafen“ wurde im März 2013 ausgewiesen und hinsichtlich der Auswirkungen der benachbarten Betriebe bewertet. Es wurde festgestellt, dass die als Schutzziele genannten Zugvogelarten Löffelente, Krickente und Brandgans von den Auswirkungen der Betriebe nicht nennenswert beeinflusst werden.

Eine zusätzliche Auswirkung auf diese Gebiete durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Die Naturschutzgebiete „Auenlandschaft Norderelbe“ ca. 500 m östlich, „Rhee“ ca. 750 m südlich und „Boberger Niederung“ ca. 5.200 m östlich des Aurubis-Geländes wurden in der UVU 2010 ebenfalls hinsichtlich ihrer Verträglichkeit der Einwirkungen des Aurubis-Betriebs untersucht. Weitergehende Einwirkungen sind nicht zu erwarten.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Nationalpark oder ein Nationales Naturmonument ausgewiesen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Vgl. UVU 2010.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Vgl. UVU 2010.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Vgl. UVU 2010.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Vgl. UVU 2010.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Da mit dem Vorhaben keine Erhöhung von Emissionen verbunden ist, sind Auswirkungen auszuschließen.

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Da mit dem Vorhaben keine Erhöhung von Emissionen verbunden ist, sind Auswirkungen auszuschließen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich im Hafengebiet. Ein Zentraler Ort i. S. d. Raumordnungsgesetzes liegt nicht vor. Da mit dem Vorhaben keine Erhöhung von Emissionen verbunden ist, sind Auswirkungen auszuschließen.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Nicht vorhanden.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 **der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.**

Mit dem Vorhaben sollen die Schwefelkonzentrationen der Einsatzstoffe des Treibkonverters 2 der Edelmetallgewinnung reduziert werden.

Das Betriebsgelände liegt im Industriegebiet (Bebauungsplan). Das Vorhaben erfolgt innerhalb des Hafennutzungsgebietes und des im Flächennutzungsplan als Hafen dargestellten Gebietes. Es stellt keine Nutzungsänderung dar und steht nicht im Widerspruch zu den raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen.

Auswirkungen auf die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder die Fischerei können ausgeschlossen werden, da das Vorhaben nicht mit zusätzlichen Schadstoffemissionen in die Luft oder in Wasser oder mit einer Flächeninanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen verbunden ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen sind nicht zu erwarten. Auch Auswirkungen auf andere Schutzgüter wie Natur und Landschaft, Boden und Wasser sind nicht zu besorgen.

3.2 **dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:**

Durch das geplante Vorhaben können keine grenzüberschreitenden Auswirkungen hervorgerufen werden.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:

Keine feststellbaren Auswirkungen.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Nicht zutreffend.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Nicht zutreffend.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen im Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben. Es gibt keine kumulierenden bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.

3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden:

Das Änderungsvorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.